

## Inhaltsverzeichnis

<b>24</b>	<b>Finanzplanung</b>	<b>2</b>
24.1	Ausgangslage	2
24.2	Zielsetzungen	2
24.2.1	Mittel- und Langfristplanung der Gemeindefinanzen	2
24.2.2	Finanzpolitische Zusammenhänge	3
24.2.3	Informations- und Entscheidungsgrundlagen	4
24.3	Planungsverfahren	4
24.3.1	Erhebung der Daten	4
24.3.1.1	Investitionsrechnung	4
24.3.1.2	Erfolgsrechnung	4
24.3.2	Festlegung der Rahmenbedingungen	5
24.3.2.1	Teuerung	5
24.3.2.2	Steuerschätzung	5
24.3.2.3	Zinssatz der (langfristigen) Schulden (Fremdkapital)	5
24.3.2.4	Entwicklung der Bevölkerung / ortsansässige Bürgerschaft / Mitglieder	5
24.4	Erstellung Finanzplan	6
24.4.1	Ermittlung der Folgekosten und -erträge	6
24.4.1.1	Personelle Folgekosten	6
24.4.1.2	Kapitalfolgekosten	6
24.4.1.3	Übrige betriebliche Folgekosten	6
24.4.1.4	Folgeerträge	7
24.4.2	Prognose der Erfolgsrechnung	7
24.4.3	Abschreibungen	7
24.4.4	Zinsen	7
24.4.5	Finanzierung	7
24.4.6	Planbilanz	7
24.4.7	Spezialfinanzierungen	7
24.4.8	Kennzahlen	8
24.4.9	Analyse und Beurteilung	8
24.5	Planungszyklus	9
24.5.1	Beschlussverfahren	9
24.5.2	Zusammenwirken von Investitionsrechnung - Erfolgsrechnung - Bilanz	10
24.6	Finanzplan mit Excel	11

## 24 Finanzplanung

### 24.1 Ausgangslage

Wie jedes private Unternehmen hat auch eine Gemeinde die Planung ihrer Finanzen auf eine mittelfristige Zeitachse hin vorzunehmen. Neben den Rahmenbedingungen zur Entwicklung der Wohnbevölkerung (Bürgergemeinden: ortsansässige Bürgerschaft; Kirchgemeinden: Mitglieder), der Teuerung, der Lebenshaltungskosten oder dem Zuwachs des gemeindeeigenen Steueraufkommens (Bürgergemeinden: Entgelte und weitere Erträge) sind insbesondere die Investitionsvorhaben für die nächsten Jahre anlässlich der Erstellung eines Finanzplans zu bestimmen.

Mit dem Investitionsplan gilt es zwischen Ausgaben für Pflicht-, Entwicklungs- und Wunschbedarf zu unterscheiden. Die Folge- und Kapitalkosten sind einzubeziehen und in der Prognose zur Erfolgsrechnung ersichtlich. Daneben zeigt die Erfolgsrechnung auch das Gesamtergebnis und die Finanzierung auf. Schliesslich informiert die Planbilanz über die Entwicklung der Vermögens- und Kapitalsituation (Fremd- und Eigenkapital).

Nach § 138 [Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992](#) (GG; BGS 131.1) haben die Gemeinderäte jährlich einen Finanzplan zu beschliessen. Dieser hat die Entwicklung in der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Bilanz sowie bei den Finanzkennzahlen aufzuzeigen. Sinngemäss gilt diese Regelung auch für die Zweckverbände.

Bei den Kantonen ist auch der Ansatz einer Verknüpfung der öffentlichen Aufgaben mit den dazugehörigen Finanzen in einem «Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP)» in Anwendung. Dieser IAFP-Ansatz ist auch für grössere Gemeinden wie Städte zu empfehlen. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf das Wesen der Finanzplanung nach der Gemeindegesetzgebung, ohne Aspekte der Aufgabenverknüpfung.

Nachfolgende Ausführungen orientieren sich an der Situation der Einwohnergemeinden. In Einzelfällen wird ergänzend auf die Situation bei den Bürger- und Kirchgemeinden eingegangen.

### 24.2 Zielsetzungen

Folgende Ziele werden mit der Finanzplanung verfolgt:

- Mittel- und Langfristplanung der Gemeindefinanzen;
- Aufzeigen der finanzpolitischen Zusammenhänge;
- Informations- und Entscheidungsgrundlage.

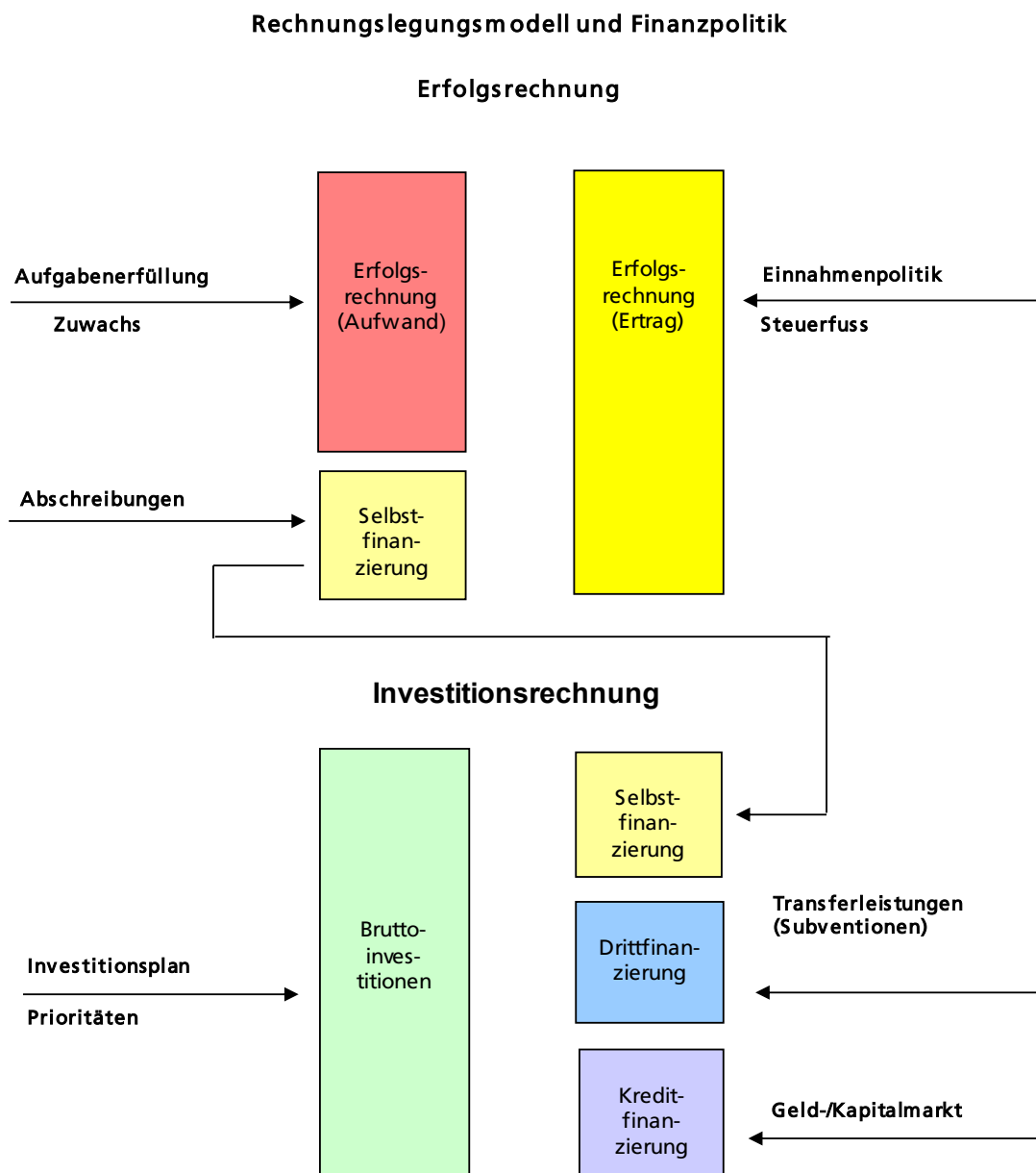
#### 24.2.1 Mittel- und Langfristplanung der Gemeindefinanzen

Mit dem Finanzplan ist über einen Zeithorizont von fünf (bis maximal acht) Jahren ein Investitionsplan, eine Planerfolgsrechnung sowie eine Planbilanz zu erstellen. Diese Planrechnungen werden ergänzt mit Finanzierungsprognosen sowie der Entwicklung der relevanten Plankennzahlen.

Der Finanzplan zeigt auch die Entwicklung der Selbstfinanzierung, der Verschuldung oder der Entwicklung des Bilanzüberschusses in einem Finanzhaushalt auf. Er dient so als Instrument zur Früherkennung.

## 24.2.2 Finanzpolitische Zusammenhänge

Es ergeben sich in der Finanzplanung folgende finanzpolitische Zusammenhänge:



Die Aufgabenerfüllung der Gemeinde resultiert aus den (gesetzlichen) öffentlichen Aufgaben, welche Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden oder Zweckverbände aufgrund der kantonalen Gesetzgebung und ihrer rechtsetzenden Reglemente zu vollziehen haben. Dabei handelt es sich in der Regel um gebundene Ausgaben. Andererseits kann jede Gemeinde im Rahmen ihrer Autonomie, Aufgaben auf der Grundlage von Gemeindebeschlüssen (z.B. bei Einwohnergemeinden: verbilligte Angebote etwa in Bereichen wie ÖV, Bildung, Gesundheit) zusätzlich bereitstellen. Daraus folgen neue einmalige oder wiederkehrende Ausgaben im Finanzhaushalt der Gemeinde.

Die Abschreibungen beeinflussen die Höhe der Selbstfinanzierung und so den Selbstfinanzierungsgrad im Verhältnis der Investitionsvorhaben. Andererseits ist der Grad der Fremdfinanzierung (Geld- und Kapitalmarkt) abhängig von den Einnahmen Dritter, also Transferbeiträgen von Bund oder Kanton (z.B. an Vorhaben im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft oder Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung an Anschaffungen im Bereich Feuerwehr). Aus dem verbleibenden Saldo ergibt sich der Bedarf an Fremdfinanzierung, welcher am Geld- und Kapitalmarkt gedeckt werden kann.

Schliesslich gilt es bei den Einwohner- und Kirchgemeinden, den Steuerfuss so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag (z.B. aus Entgelten wie Gebühren) zusammen mittelfristig den Aufwand der Erfolgsrechnung einschliesslich der gesetzlichen Abschreibungen finanziert.

### 24.2.3 Informations- und Entscheidungsgrundlagen

Der Mittelbedarf der Gemeinde ist auf die finanzpolitische Zielsetzung eines Finanzhaushaltes bei einem angepeilten Steuerfuss zu priorisieren. Im Unterschied dazu gilt es, in den gebührenfinanzierten Bereichen das Kostendeckungsprinzip respektive die angemessene Abschöpfung durch Gebühren bei den Verursachern zu verfolgen.

Das Ergebnis ist ein Finanzplan. Dieser dient als Informations- und Entscheidungsgrundlage, um über den mittelfristigen finanzpolitischen Kurs des Gemeinwesens befinden zu können. Das erste Jahr des Finanzplans wird als Richtbudget für das kommende Budgetjahr übernommen.

## 24.3 Planungsverfahren

Beim Planungsverfahren gilt es, die Phase der Datenerhebung, der Festlegung der Rahmenbedingungen respektive Vorgaben für die Teuerung, für die Verzinsung oder für die Bevölkerungsentwicklung zu unterscheiden.

### 24.3.1 Erhebung der Daten

#### 24.3.1.1 Investitionsrechnung

Die Erhebung des Investitionsbedarfs erfolgt nach dem sogenannten «bottom-up Prinzip», also der Erhebung von unten nach oben bei den Abteilungen respektive beim Bauamt (Bauverwaltung, Baukommission) und wird schliesslich auf der Ebene der Gesamtgemeinde aggregiert. Der Fokus liegt auf dem einzelnen Investitionsobjekt. Für jedes Objekt ist eine Meldung (i.d.R. in Form eines Erfassungsformulars) zu erstellen. Dieses informiert über alle finanztechnisch relevanten Daten zum Verpflichtungskredit (Kredithöhe inkl. Mehrwertsteuer), Beiträge Dritter und die geplanten Jahrestanchen pro Planjahr. Investitionsvorhaben sind immer auch nach Prioritäten zu ordnen.

Priorität	Beschreibung
Zwangsbedarf	Investitionen für Vorhaben zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben (z.B. Einwohnergemeinden: öffentliche Sicherheit wie Feuerwehr, Bildung wie Schulbauten, Versorgungsbetriebe im Bereich Siedlungswasserwirtschaft).
Entwicklungsbedarf	Investitionen für Vorhaben zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben, welche aber nicht gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. Einwohnergemeinden: Kindertagesstätten, Sportanlagen ohne schulischen Zweck, Ausgaben für musikalischen Unterricht).
Wunschbedarf	Investitionen für Vorhaben zur Erfüllung von freiwilligen Aufgaben (Kultur- und Freizeitaufgaben).

#### 24.3.1.2 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung ist im Finanzplan grundsätzlich nach der Funktionalen Gliederung (nach Aufgabenbereich) oder nach der Sachgruppengliederung zu erstellen. Für mittlere und kleinere Gemeinden genügt die zweistellige Sachgruppengliederung.

Eingaben der Abteilungen der Gemeindeverwaltung und der Kommissionen sind zusammen mit den Vorjahreszahlen (Vergleichszwecke), gegliedert nach Funktionsstellen und innerhalb der Funktionsstelle nach Sachgruppenkonten, zu erheben. Im Vordergrund stehen dabei die Datenerhebungen zum Personal-, Sach- und Transferaufwand einerseits und dem Fiskal- und Transferertrag sowie den Entgelten andererseits.

## 24.3.2 Festlegung der Rahmenbedingungen

### 24.3.2.1 Teuerung

Grundsätzlich hat die Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise, Link<sup>1</sup>) Einfluss in den Bereichen der Erfolgs- und Investitionsrechnung wie auch auf den Personalaufwand, den Zinssatz für das Fremdkapital oder die Baukosten bei Investitionen.

Die Erfahrung aus der Finanzplanung im öffentlichen Sektor zeigt, dass der Teuerungseffekt primär beim Personal- und Sachaufwand relevant ist: So nimmt die Lohnsumme der Verwaltungsstellen, wegen der häufig automatisch gewährten Jahresstufen, prozentual stärker zu als die Preise. Zwar wird dieser Effekt (teilweise) durch Lohneinsparungen kompensiert, die sich aus dem natürlich bedingten Wechsel von älteren zu jüngeren Mitarbeitenden ergeben (sogenannte Rotationsgewinne). Von daher ist bei der Finanzplanung eine separate Rubrik zur Einplanung der Teuerungsabstufung bei den Löhnen im Vergleich zum Sachaufwand begründet.

### 24.3.2.2 Steuerschätzung

Eine Herausforderung stellt die Steuerprognose für Einwohner- und Kirchgemeinden dar. Dies insbesondere aufgrund der Gegenwartsbesteuerung, welche einen zeitlichen Verzug der vereinnahmten Steuern mit dem definitiv veranlagten Steueraufkommen mit sich bringt. Ausgangspunkt bildet das letzte definitiv veranlagte Steuerjahr respektive die letzte abgeschlossene Jahresrechnung. Nach einem vereinfachten Finanzplanansatz nimmt das so eingeschätzte Steueraufkommen zuzüglich der mutmasslichen Wachstumsrate des Steuersubstrats und des zugrunde gelegten Bevölkerungszuwachses proportional zu oder ab. Für weitere Ausführungen wird auf Kapitel «Abschluss», Ziffer 12.4.1.1 verwiesen.

### 24.3.2.3 Zinssatz der (langfristigen) Schulden (Fremdkapital)

Der in der Finanzplanung zur Anwendung kommende Zinssatz ist einerseits abhängig von der Zinserwartung im Geld- und Kapitalmarkt und andererseits von den Einflüssen der eigenen Finanzierung. Finanzierungsfehlbeträge oder –überschüsse der kommenden Jahre sind in die Überlegungen und die Planung einzubeziehen. Nicht zuletzt sind die Fälligkeiten von Umschuldungen, die Höhe der Darlehensbeträge und deren Laufzeiten zu berücksichtigen.

### 24.3.2.4 Entwicklung der Bevölkerung / ortsansässige Bürgerschaft / Mitglieder

Jede Einwohnergemeinde verfügt aufgrund der Führung des Einwohnerregisters über Bevölkerungszahlen und somit über eine Langzeitstatistik zum eigenen Einwohnerbestand. Sind solche Zahlen nicht greifbar, können diese gemeindespezifisch beim [kantonalen Statistikportal](#) (Rubrik Bevölkerung) abgerufen werden.

Bei der Festlegung der Zuwachsrate für die Bevölkerung gilt es, eigene Vorhaben im Bereich des Erschliessungswesens in den Wohn-, Gewerbe- oder Industriezonen zu berücksichtigen. Schliesslich sind auch Einflüsse, welche durch die Veränderung von regionalen oder kantonalen Erschliessungsprojekten (z.B. Autobahnzubringer für den motorisierten Individualverkehr oder Projekte im Bereich öffentlicher Verkehr) verursacht werden, für die künftige Bevölkerungsentwicklung von Relevanz.

Die Bürger- und Kirchgemeinden haben bezüglich der Entwicklung ihrer Mitgliederbestände (ortsansässige Bürgerschaft, Anzahl Konfessionsangehörige) auf eigene Register zurückzugreifen.

<sup>1</sup> <https://so.ch/verwaltung/finanzdepartement/amt-fuer-finanzen/statistikportal/preise/landesindex-der-konsumentenpreise/>

## 24.4 Erstellung Finanzplan

Für alle Planjahre sind die gestuften Teilergebnisse respektive das Gesamtergebnis (Ertrags- oder Aufwandüberschuss insgesamt) der Erfolgsrechnung, die Nettoinvestitionen und der Finanzierungsfehlsaldo aus der Investitionsrechnung, die Planbilanzen sowie die Kennzahlen zu berechnen. Diese Informationen sind je nach verwendetem Finanzplantool sowohl für den gesamten Finanzhaushalt als auch für ausgewählte Spezialfinanzierungen ersichtlich.

### 24.4.1 Ermittlung der Folgekosten und -erträge

Dem Aspekt der Folgekosten ist bei der Vorbereitung ausgabenwirksamer Beschlüsse (u.a. von Verpflichtungskrediten) Aufmerksamkeit zu schenken. Behörden und Stimmberechtigte sind über deren finanzielle Folgen ins Bild zu setzen.

Da solche Beschlüsse oft aufgrund von politischen Erwägungen gefasst werden, empfehlen sich Richtlinien zur Ermittlung von Folgekosten und ggf. auch von Folgeerträgen aus Investitionen.

#### 24.4.1.1 Personelle Folgekosten

Bei den personellen Folgekosten ist der zusätzliche Personalaufwand einschliesslich der Lohnnebenkosten zu berücksichtigen. Hier handelt es sich um eine bedeutende Kostenkomponente des Service Public (Dienstleistungsangebot). Bei deren Schätzung ist zu berücksichtigen, dass nicht von den niedrigen Lohnklasseneinreihungen auszugehen ist, sondern die allfälligen Besoldungsautomatismen der Jahresstufen und Beförderungen mitberücksichtigt werden müssen. Für die Schätzungen der Ersteinreihung sind aus Vorsichtsgründen daher immer die Endstufen der jeweiligen Lohneinreihung einzuplanen. So wird auch der Beanspruchung anderer Stellen wie Personaldienst, Finanzverwaltung indirekt Rechnung getragen.

#### 24.4.1.2 Kapitalfolgekosten

Die Kapitalfolgekosten setzen sich aus den Kosten für die Abschreibungen und der Verzinsung des investierten Kapitals zusammen. Diese bemessen sich nach den planmässigen Abschreibungen nach den Anlagenkategorien und deren Nutzungsdauern sowie nach einem Zinssatz für die Verzinsung des mittleren, investierten Kapitals. Noch unter HRM1 galt aufgrund des relativ hohen degressiven Abschreibungssatzes von 8% und der durchschnittlichen Fremdkapitalverzinsung als Faustregel ein Pauschalsatz von 10% zur Bemessung der Kapitalfolgekosten bei den Gemeinden. Mit den neuen Abschreibungsregeln, wonach die Bandbreite der linearen planmässigen Abschreibungen minimal zwischen 2% (Siedlungswasserwirtschaft) bis maximal 25% (Informatik) zu liegen kommt und der Tatsache, dass die investitionsintensiven Bereiche einer Gemeinde schwergewichtig bei Gebäuden wie Schulbauten (3.03% linear) und in der Siedlungswasserwirtschaft (2% linear) liegen, ergibt sich folgender pauschaler Zuschlagssatz für Kapitalfolgekosten:

Rubrik	Richtwert in % der Nettoinvestition
Abschreibungsquote unter Gewichtung der investitionsintensiven Bereiche	3% bis 4%
Mittlere Zinsbelastung Fremdkapital	1% bis 3%
<b>Pauschaler Zuschlag Kapitalfolgekosten</b>	<b>4% bis 7%</b>

#### 24.4.1.3 Übrige betriebliche Folgekosten

Unter die übrigen betrieblichen Folgekosten fallen Zusatzkosten im Bereich des Gebäudeunterhalts wie höhere Wasser-, Energie- oder Wartungskosten. Hier ist auf tatsächliche Erfahrungswerte abzustellen. Bei Hochbauten liegen diese Kosten in der Regel in der Grössenordnung von 4% bis maximal 5%, im Tiefbau von 1% bis 1.5% der Bruttoinvestition respektive der Gebäudeversicherungssumme. Letztlich sind diese Kosten von der Intensität der Nutzung abhängig.

#### 24.4.1.4 Folgeerträge

Als Folgeerträge werden Erträge verstanden, welche infolge einer bestimmten Investitionstätigkeit der Gemeinde zusätzlich generiert werden können. Darunter fallen u.a. zusätzliche Gebühren, welche beispielsweise aufgrund eines erweiterten Mehrzweckgebäudes zu einer Mehrvermietung führen oder Energierückvergütungen, welche beispielsweise beim Bau einer Photovoltaikanlage auf einem Schulgebäude durch Dritte anfallen.

#### 24.4.2 Prognose der Erfolgsrechnung

Die Prognose der Erfolgsrechnung wird neben der Teuerung und der Bevölkerungsstruktur durch die Abschreibungen und die Zinsen beeinflusst. Die jeweiligen Entwicklungsverläufe wie auch andere ausserordentliche Posten oder Veränderungen (z.B. Aufhebung einer Stelle, Folgekosten aufgrund neuer Gemeindebaute etc.) sind bei der Berechnung gesondert zu berücksichtigen.

Die Prognoseannahmen richten sich nach der Gruppierung der Erfolgsrechnung: Je nachdem gilt es, aufgrund der funktionalen Gliederung, dem operativen Ergebnis oder dem Gesamtergebnis verschiedene Betrachtungen vorzunehmen.

#### 24.4.3 Abschreibungen

Die Abschreibungen sind aufgrund der vom Departement festgelegten Anlagenkategorien standardmässig vorzunehmen. Eine Ausnahme dazu bilden steuerpolitische Abschreibungen im Zusammenhang mit der finanziellen Führung (vgl. Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung»).

#### 24.4.4 Zinsen

Für die Berechnung der Passivzinsen im Rahmen der Finanzplanung wird vereinfacht jeweils das Fremdkapital, Stand Ende Vorjahr, wie folgt zugrunde gelegt:

Berechnung Zinsen Finanzhaushalt gesamt (des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens per 31.12. Vorjahr)

Auszug aus FP EG, Tabelle A6

Gesamt		Rechnung		Budget		Prognose					Bemerkungen
Alle Beträge in Tausend CHF		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028			
Jahr		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028			
<b>Zinsen</b>											
Fremdkapital verzinslich		4'680	5'621	7'199	10'201	11'352	11'795	11'442			
Zinssatz in Prozent		-	1.97%	1.16%	1.60%	2.00%	2.00%	2.00%			
<b>Passivzinsen</b>		<b>66</b>	<b>92</b>	<b>65</b>	<b>115</b>	<b>204</b>	<b>227</b>	<b>236</b>			

#### 24.4.5 Finanzierung

Unter diesem Begriff wird der Finanzierungsfehlbetrag bzw. Finanzierungsüberschuss ermittelt. Ein Finanzierungsfehlbetrag muss durch Fremdkapital gedeckt werden, während ein Finanzierungsüberschuss zur Rückzahlung von Fremdkapital verwendet werden kann. Der Finanzierungssaldo wird bei der Veränderung des Fremdkapitals in der Planbilanz berücksichtigt.

#### 24.4.6 Planbilanz

Die Eingangsbilanz dient als Grundlage zur Berechnung der Planbilanz. Sie zeigt den Stand der Aktiven und Passiven am 31.12. vor der ersten Planperiode. Die Planbilanz ergibt sich - abgesehen von der Eingangsbilanz - weitgehend aus den Daten der Investitions- und Erfolgsrechnung. Das Verwaltungsvermögen nimmt im Ausmass der Nettoinvestition zu respektive aufgrund der planmässigen Abschreibungen ab. Der Bilanzüberschuss verändert sich um den Abschluss der Erfolgsrechnung.

#### 24.4.7 Spezialfinanzierungen

Je nach Finanzplan erfolgt eine separate Berechnung für die gesetzlichen Spezialfinanzierungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) und Abfallbeseitigung.

#### 24.4.8 Kennzahlen

Kennzahlen dienen zur Verdichtung eines finanziellen Sachverhalts. Sie geben, in der Regel als Verhältniszahl, einen finanziellen Sachverhalt vereinfacht wieder. Im Vordergrund stehen die folgenden Kennzahlen der ersten Priorität:

- Nettoverschuldungsquotient;
- Selbstfinanzierungsgrad;
- Eigenkapital (Bilanzüberschuss) in % des Fiskalertrags;
- Eigenkapitaldeckungsgrad;
- Zinsbelastungsanteil.

Nach wie vor grosse Bedeutung bei der Analyse und Bewertung der Finanzlage einer Gemeinde haben zudem die Kennzahlen «Nettoschuld I pro Einwohner» und «Nettoschuld II pro Einwohner».

Aussage und Richtwerte der jeweiligen Kennzahl ermöglichen eine einheitliche Beurteilung der Finanzlage der Gemeinde. Entsprechende Ausführungen sind dem Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung» zu entnehmen.

#### 24.4.9 Analyse und Beurteilung

Oberstes Ziel in der Haushaltsführung stellt in der Regel ein ausgeglichener Finanzhaushalt dar. In seltenen Fällen wird das erste Ergebnis der Finanzplanung befriedigen. Je nachdem, ob grosse Aufwandüberschüsse in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden oder ob die Nettoverschuldung ein Ausmass erreicht, das nicht mehr tragbar ist, müssen Annahmen revidiert oder andere Abstriche gemacht werden. Insbesondere drängen sich in diesen Fällen folgende finanzpolitische Entscheide auf:

- Überarbeitung Investitionsplan in Bezug auf Reduktionen, Erstreckung oder einer generellen Prioritätenüberprüfung;
- Verzichtsplanning durch Verminderung der Ausgaben (Rationalisierung, Streichung von Ausgaben etc.);
- Anpassung des Steuerbezugs (Steuerfuss) bei den Natürlichen und/oder Juristischen Personen.

Die Resultate sind immer nur so gut, wie die getroffenen Annahmen auch der Realität entsprechen. Deshalb ist eine rollende Anpassung des Finanzplans unumgänglich. Der jährlich nachgeführte Finanzplan gewinnt an Aussagekraft und ermöglicht genauere Ergebnisse. Er wird dadurch zu einem wichtigen Arbeitsinstrument und Entscheidungshilfsmittel für die finanzielle Steuerung der Gemeinde.

Der Finanzplan kann Führungsentscheide nicht ersetzen. Er trägt aber dazu bei, Führungsentscheide effizienter zu gestalten und so einen entscheidenden Beitrag zur Erhaltung des längerfristigen finanziellen Gleichgewichts in einer Gemeinde zu leisten.



## 24.5 Planungszyklus

Das laufende Budget bildet den Ausgangspunkt für die Finanzplanung. Sollten in diesem Budget Abweichungen und ausserordentliche Posten enthalten sein, so müssen die revidierten Ausgangswerte der Berechnung des künftigen Finanzplans zugrunde gelegt werden.

Als Vergleich wird weiter die letzte Jahresrechnung herangezogen. Das erste Jahr des Finanzplans dient schliesslich als Richtbudget für das kommende Jahr.

<b>Instrument</b>	Budget 2023	Jahresrechnung 2022	Finanzplan 2024-202x	Budget 2024
<b>Bis wann?</b>	4. Quartal 2022	2. Quartal 2023	3. Quartal 2023	4. Quartal 2023
<b>Was?</b>	1-Jahresplan Kreditgenehmigungen Steuerfuss / Finanzierung	Abschlussentscheide Rechenschaftsablage	Mehrjahresplanung Investitionsplan Finanzpolitische Ziele / Vorgaben Budget	1-Jahresplan Kreditgenehmigungen Steuerfuss / Finanzierung
<b>Wer?</b>	Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Gemeindeversammlung

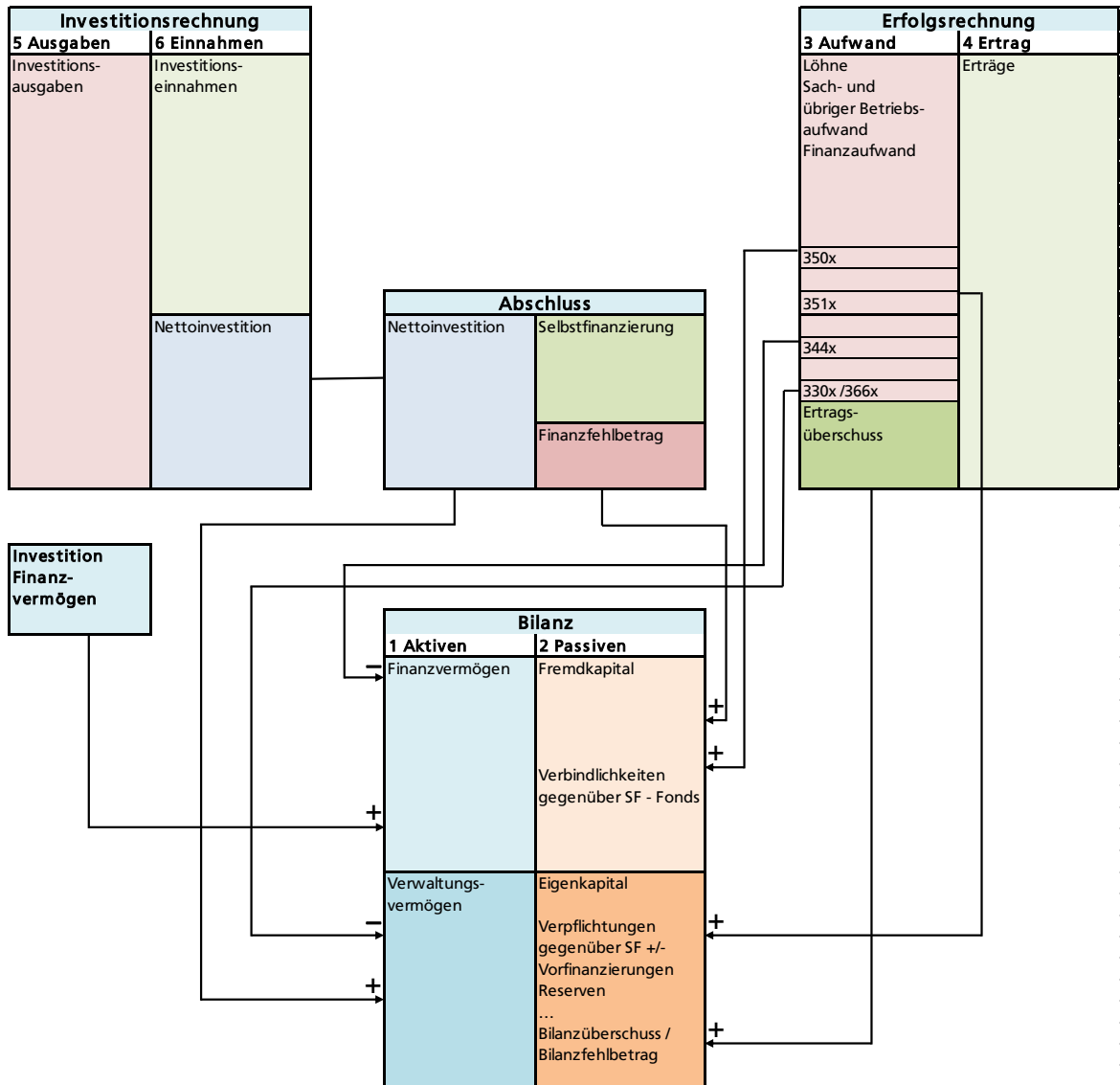
### 24.5.1 Beschlussverfahren

Nach dem Gemeindegesetz hat der Gemeinderat den Finanzplan jährlich zu beschliessen. Dabei wird der Finanzplan durch diesen zur Kenntnis genommen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Exekutive mindestens einmal im Jahr mit der finanziellen Entwicklung der Gemeinde auf mittlere Sicht auseinandersetzt.

Eine Präsentation der Finanzplanentwicklung vor der Gemeindeversammlung ist Ermessenssache des Gemeinderats. Bezüglich des Finanzplans hat die Gemeindeversammlung keine Beschlüsse zu fassen.

Zweckverbände haben ihren Verbandsgemeinden jeweils bis zum 31.10. ihre Budgets einzureichen (§ 180 Abs. 2 GG). Mittelfristige Vorhaben mit Relevanz für die Finanzpläne der Gemeinden sind den Verbandsgemeinden dagegen vorab vorzulegen.

24.5.2 Zusammenwirken von Investitionsrechnung - Erfolgsrechnung - Bilanz



- 350x Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital
- 351x Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
- 344x Wertberichtigungen Anlagen FV
- 330x /366x Abschreibungen inkl. Investitionsbeiträge WV

## 24.6 Finanzplan mit Excel

Das Amt für Gemeinden hat ein Exceltool «Finanzplanung» nach den Regeln der geltenden Rechnungslegung je für Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden entwickelt.

Diese Excel-Version beinhaltet folgende Elemente:

- Investitionsplan nach Anlagenkategorien;
- Berechnung planmässige Abschreibungen nach Nutzungsdauer je Anlagenkategorien;
- Ausweis Erfolgsrechnung gesamt und nach Spezialfinanzierungen, inklusive der 3-stufigen Erfolgsausweisdarstellung;
- Finanzkennzahlen (mit graphischer Darstellung).

Der Finanzplan mit Excel kann gegen Gebühr bezogen werden: ([agem@vd.so.ch](mailto:agem@vd.so.ch)).

Eine Bedienungsanleitung ist inbegriffen. Bezügerinnen oder Bezüger haben eine Nutzungserklärung zu unterzeichnen.

Link:

<https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/gemeindefinanzen/hrm2-einwohnergemeinden/hrm2-werkzeuge/finanzplan/>.